

Beschlussvorlage Nr. B-030/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:
Gründung der Komm24 GmbH

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	09.05.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	15.05.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:		[] ja	[x] nein
[] Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt			
[] Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		•	
[] Maßnahmenummer			
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme	EUR		
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen	EUR		
Finanzbedarf ist	[] gesichert	[] nicht gesichert	
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite			

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Amt 18

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt

1. die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen allen notwendigen Beschlüssen, Verträgen und Rechtshandlungen zur Gründung der Beteiligungsgesellschaft Komm24 GmbH mit der Stadt Chemnitz als Gründungsmitgesellschafterin zuzustimmen.
2. die Oberbürgermeisterin zu ermächtigen, dem Gesellschaftsvertrag der Komm24 GmbH entsprechend **Anlage 3** sowie dem Konsortialvertrag entsprechend **Anlage 5** einschließlich ggf. notwendiger redaktioneller Änderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Anforderungen zuzustimmen.
3. Herrn Bürgermeister Sven Schulze als Vertreter der Stadt Chemnitz widerruflich in den Aufsichtsrat der Komm24 GmbH zu entsenden.

Begründung:

Zusammenfassung

Die Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz beabsichtigen gemeinsam mit dem Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA (Zweckverband) und der Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (Anstalt des öffentlichen Rechts) eine **gemeinsame Gesellschaft** zu gründen. Diese Gesellschaft soll ausgewählte kommunale IT-Lösungen entwickeln, die die Kommunen zur Umsetzung gesetzlicher Anforderungen benötigen. Dabei sollen möglichst flächendeckend nutzbare IT- Lösungen und Leistungen zur Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben entwickelt und allen sächsischen Kommunen bereitgestellt werden. Durch diese Bündelung soll eine höhere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur separaten Entwicklung durch jede einzelne Kommune erzielt werden.

Nachfolgend werden die Gründe, die Ziele, das Vorgehen sowie die Chancen und Risiken des Vorgehens beschrieben.

Ausgangssituation und Ziel

Das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG) verpflichtet Bund und Länder, ihre Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Im Zuge der Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgaben und in Verfolgung der Strategien des Freistaates Sachsen „Masterplan digitale Verwaltung“, „Kommune 2025“ und „Sachsen Digital“ wurde ein Maßnahmenkatalog erarbeitet, dessen Erfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Arbeit der Kommunalverwaltungen im übertragenen Aufgabenbereich haben wird.

Daneben stellt auch die Umsetzung der Vorgaben des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches eGovernment-Gesetz – SächsEGovG) die Kommunalverwaltungen vor erhebliche Herausforderungen, die überwiegend nicht im Alleingang zu bewältigen sind.

Die bestehenden Strukturen in der kommunalen Informationsverarbeitung im Freistaat Sachsen sind u. a. durch folgende Sachverhalte gekennzeichnet:

- bestehende Organisationen existieren in unterschiedlichen Rechtsformen
 - Stadt Chemnitz (Amt),
 - Stadt Leipzig (Lecos GmbH),
 - Landeshauptstadt Dresden (Eigenbetrieb),
 - Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen – KISA (Zweckverband),
 - Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung SAKD (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- Errichtung für jeweils spezifische Aufgaben sowie
- Ausrichtung auf unterschiedliche (kommunale) Zielgruppen.

Die derzeitige Struktur ist kaum geeignet, den künftigen Anforderungen im erforderlichen Maß gerecht zu werden.

Die Entwicklung von IT-Services erfolgte bisher in der Regel unkoordiniert zwischen den einzelnen kommunalen IT-Dienstleistern. Diese einzelfallbezogenen Entwicklungen von IT-Lösungen führte zwangsläufig zu teilweise ungewünschten Mehrfachentwicklungen auf dem kommunalen Sektor, welche im Zuge des OZG für die Kommunen im allgemeinen oder der Stadt Chemnitz im speziellen, weder personell noch finanziell darstellbar sind. Nicht zuletzt sind Mehrfachentwicklungen in der bundesweiten Betrachtung auch auf die föderale IT-Landschaft zurückzuführen.

Folglich müssten die fünf großen kommunalen IT-Dienstleister in Sachsen, unter den Rahmenbedingungen von fünf unterschiedlichen Rechtsformen, künftig in der Entwicklung von IT-Lösungen koordiniert auftreten und strategisch gemeinsam kommunale IT-Lösungen entwickeln. Im Ergebnis muss sich die Kooperation dahingehend auswirken, dass die Kommunen gesetzliche Anforderungen aus dem OZG wirtschaftlich erfüllen können.

Dies ist nur umsetzbar, wenn die beteiligten Kommunen die entwickelten Leistungen rechtlich und technisch nachnutzen können. Diesbezüglich geht diese geplante Kooperation über eine bloße Zweckvereinbarung hinaus und bedarf einer eigenständigen Rechtsform, damit bspw. sogenannte Nutzungsrechte in einer Gesellschaft entsprechend verwaltet werden können.

In einem Prozess von mehreren Monaten haben sich die drei kreisfreien Städte Sachsens Leipzig, Dresden und Chemnitz sowie die beiden großen sächsischen IT-Dienstleister SAKD und Zweckverband KISA gemeinsam mit dem Freistaat Sachsen beraten und abgestimmt, wie die Erfüllung der OZG-Regelungen in der Praxis im Freistaat Sachsen optimal umgesetzt werden könnten. Im Ergebnis dieser Beratungen ist die Gründung einer gemeinsamen IT-Gesellschaft favorisiert worden.

Zielstellung

Ziel einer sächsischen IT-Gesellschaft ist es, eine gemeinsame Strategie für die künftige kommunale Informationsverarbeitung zu entwickeln und eine optimierte IT-Betriebs- und Service-Organisation für die Kommunen im Freistaat Sachsen aufzubauen und zu etablieren. Dabei soll über einen digitalen Weg die Arbeit der Verwaltungen transparenter, schneller und effizienter gestaltet werden.

Die Neuausrichtung erfolgt unter Berücksichtigung folgender Ziele und Anforderungen:

- Realisierung der nach OZG geforderten elektronischen Verwaltungsleistungen für die sächsischen Kommunen,
- Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des IT-Betriebs und des IT-Service,
- Konsolidierung und Professionalisierung des IT-Betriebs und in der IT-Service-Organisation,
- Standardisierung durch Vereinheitlichung von Prozessen, Technologien und der sicheren (technischen) Kommunikation.

Weitere Ziele sind:

- Nachhaltige und auf Dauer angelegte Zusammenarbeit der kommunalen IT-Dienstleister (unabhängig von der derzeitigen Rechtsform),
- Realisierung von Vorleistungen im Sinne von Forschung und Entwicklung für neue Themen und Technologien, die einzelne Dienstleister nicht alleine leisten und einzelne Kommunen nicht alleine finanzieren können,
- Entwicklung und Bereitstellung weitgehend einheitlicher und flächendeckend verfügbarer elektronischer Verwaltungsleistungen der Kommunen,
- Nachhaltige Sicherstellung der Pflege, Weiterentwicklung und des Betriebes der entwickelten einheitlichen Verfahren,
- Sicherstellung der Inhousefähigkeit und Steuerbarkeit durch Wahl einer geeigneten Rechtsform,
- Skalierbarkeit der Leistungserbringung durch unterschiedliche Leistungs- und Betriebsmodelle,
- (langfristige) Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit, Zuverlässigkeit
- direkte Steuerbarkeit durch die Gesellschafter

Mit der Gründung einer gemeinsamen IT-GmbH leisten die Kommunen insgesamt einen unverzichtbaren Beitrag zum „Masterplan Digitale Verwaltung“ des Freistaates Sachsen.

Damit besteht die große Chance für die Gesellschafter, dass digitale Themenfelder standardisiert, gemeinschaftlich entwickelt, betrieben und eingeführt werden, die von ihrer Komplexität her nicht mehr durch einen einzelnen Dienstleister bewältigt werden können.

Rechtsformvergleich

Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Stadtrat gemäß § 95 Abs. 2 SächsGemO die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall abzuwägen (*Rechtsformvergleich*).

Neben den zu prüfenden Kriterien allgemeiner Art (organisatorisch, personalwirtschaftlich, wirtschaftlich, finanziell, haftungsrechtlich, steuerrechtlich, Haushaltsauswirkungen) müssen weitere Anforderungen/Ziele der IT-Zusammenarbeit in die Abwägung einbezogen werden:

- Schnelligkeit bei der Umsetzung neuer Themen
- Vergaberechtliche Sicherheit/Erhaltung Inhousefähigkeit
- Genehmigungsfähigkeit durch Kommunalaufsicht
- Zielerreichung bei Themen, die einzelne Dienstleister nicht alleine leisten und einzelne Kunden nicht alleine finanzieren können
- Flexibilität
- Wirtschaftlichkeit
- Gründungsaufwand
- Steuerbarkeit durch politische Träger
- Akzeptanz bei Land und Kommunen
- Kreditwürdigkeit,
- Akzeptanz bei Lieferanten und
- Standorterhaltung der Mitglieder

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung als Kapitalgesellschaft empfiehlt sich demnach im Vergleich der Rechtsformen des privaten Rechts insbesondere hinsichtlich der Einflussmöglichkeiten und Haftungsbeschränkungen für die Stadt Chemnitz, der Flexibilität in der Gestaltung und Finanzierung sowie der Erfüllung der weiteren kommunalrechtlichen Vorgaben der unternehmerischen Betätigung nach § 95 ff. SächsGemO (siehe Rechtsformvergleich in **Anlage 4**).

Gesellschaftsname

Die künftigen Gesellschafter verständigten sich auf den Name Komm24 GmbH.

Der Kunstname „Komm24“ leitet sich zum einen aus dem Branchenbezug „Kommune“ und zum anderen aus dem Verweis auf ständige Verfügbarkeit ab. Die Prüfung des Namens hat ergeben, dass die entsprechenden Domains und Namen in den einschlägigen sozialen Netzwerken verfügbar sind. Die Domain wurde inzwischen gesichert. Eine Markeneintragung des Namens liegt nicht vor.



Gesellschaftsname mit Beispiel Sprechtext und Schriftart

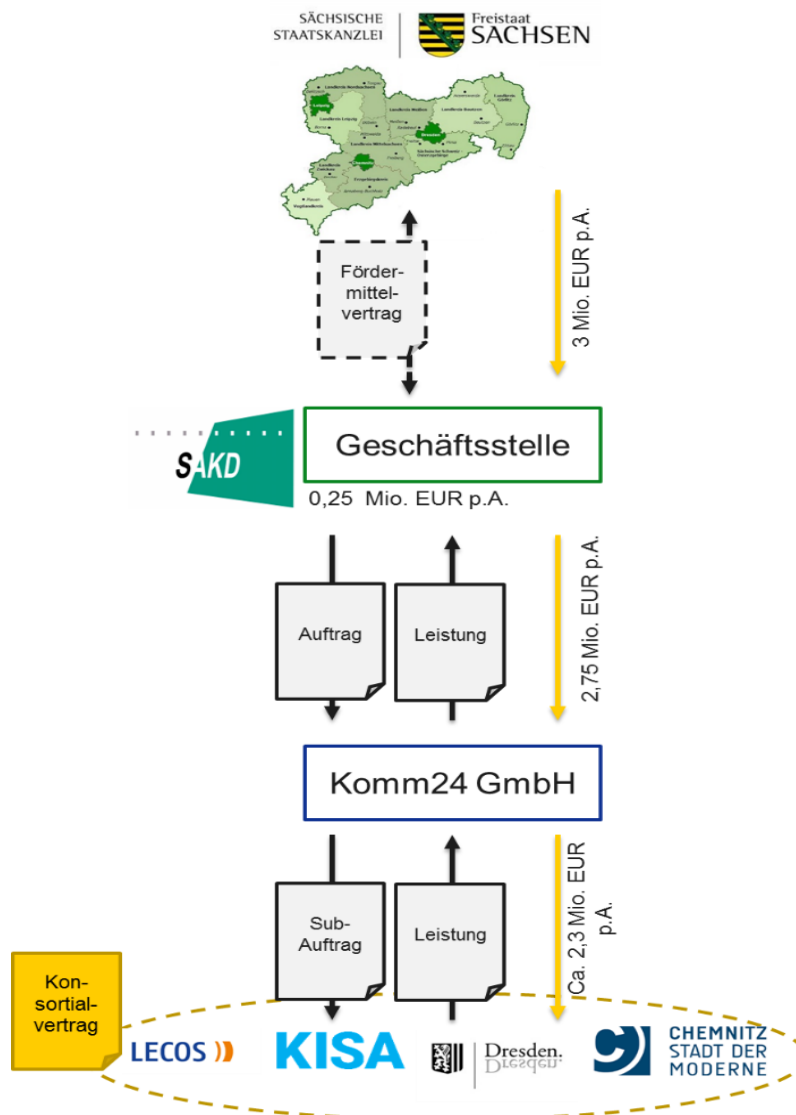
Der Name ist gut zu merken und erzeugt eine Assoziation zu Kommunen und digital verfügbaren 24 Stunden/7 Tage die Woche-Service. Darüber hinaus lässt der Name eine Anschlussfähigkeit an Amt24 zu.

Geschäftstätigkeit der neuen Komm24 GmbH

Die Haupttätigkeit der Komm24 GmbH ist die Entwicklung von standardisierten und konsolidierten IT-Services. Dies wird durch den Freistaat Sachsen, über die SAKD, entsprechend gefördert.

Die Verteilung und der Betrieb der entwickelten Leistungen an die sächsischen Kommunen soll mittels der „Komm24 GmbH“ organisiert werden. Somit ist gesichert, dass die Entwicklungsaufträge im binnengeschäftlichen Verhältnis zwischen der SAKD und der „Komm24 GmbH“ und diese wiederum zu ihren auftragnehmenden Gesellschaftern erteilt werden können.

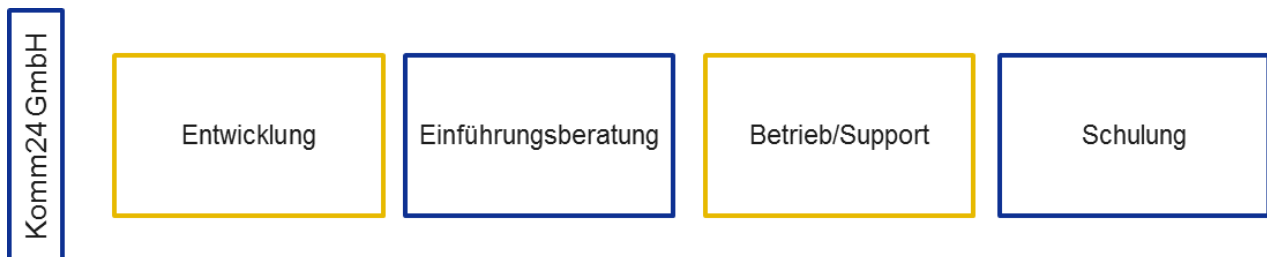
Die Gesellschaft wird hierfür möglichst flächendeckende nutzbare Lösungen und Leistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung entwickeln und allen sächsischen Kommunen bereitstellen können.



Schematisches Verfahren bei der Entwicklung neuer Services

Zudem wird die Gesellschaft eine entsprechende Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnik, einschließlich der Durchführung von Schulungsmaßnahmen anbieten können.

In der Anlaufphase wird sich die Gesellschaft auf die Entwicklungen konzentrieren, weshalb die Inanspruchnahme der Fördermittel im besonderen Maße für das Geschäftsmodell der Gesellschaft von Bedeutung ist. Es ist ferner davon auszugehen, dass nach der Anlaufphase deutlich mehr Umsätze über Betrieb und Wartung/Support für die entwickelten Lösungen erzielt werden können.



Geschäftsfelder der „Komm24 GmbH“

Als potenzielle Kunden der Gesellschaft kommen alle sächsischen Kommunen in Betracht, da diese das OZG unter der Einhaltung der sächsischen Gesetzgebung umsetzen müssen. Daher ist davon auszugehen, dass die Kommunen, insbesondere die kleinen und mittleren, ein starkes wirtschaftliches Interesse an den Angeboten der Komm24 GmbH haben werden. Dies sichert eine dauerhafte Kundenbindung.

Auf der Grundlage des zwischen dem Freistaat Sachsen und der SAKD abzuschließenden Zuwendungsvertrag soll die SAKD neben koordinierenden Aufgaben die landeseinheitliche Entwicklung von Online-Verwaltungsleistungen durch Beauftragung eines geeigneten kommunalen IT-Dienstleisters realisieren und die flächendeckende Bereitstellung von Online-Verwaltungsleistungen durch die sächsischen Kommunen vorbereiten. Der Fördervertrag mit einer geplanten jährlichen Fördersumme von 3 Millionen Euro stellt damit die Grundlage der Beauftragung der zu gründenden Komm24 GmbH durch die SAKD dar. Der Entwurf des Fördervertrages („Zuwendungsvertrag zur Förderung des kommunalen E-Government“) kann von den Stadträten nach vorheriger Anmeldung im Kämmereiamt der Stadt Chemnitz eingesehen werden.

Der Komm24 GmbH wird seitens des Freistaates Sachsen und der SAKD ein uneingeschränktes Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrecht für die erstellten IT-Leistungen eingeräumt. Die Gesellschaft soll insbesondere für Einführung, Wartung, Betrieb, Anwendungsbetreuung, Weiterentwicklung und Anpassung der Ergebnisse sowie für den Aufbau des Vertriebs verantwortlich sein und hieraus Umsatzerlöse erzielen können.

Wirtschaftsplanung

Die vorliegende Wirtschaftsplanung 2019 bis 2023 (**Anlage 6**) basiert auf den folgenden wesentlichen Prämissen:

- Bareinlagen (Stammkapital und Kapitalrücklagendotierung) in Höhe von insgesamt 125 000 Euro (Anteil der Stadt Chemnitz am Stammkapital 5 000 Euro sowie 20.000 Euro Kapitalrücklage),
- Abschluss eines Fördervertrages zwischen dem Freistaat Sachsen und SAKD mit einer Fördersumme in Höhe von 3 Millionen Euro p. a.,
- Beauftragung der Komm24 GmbH durch die SAKD in Höhe der erhaltenen Fördersumme, abzüglich des Steuerungsaufwandes der SAKD sowie

- Generierung von Umsatzerlösen aus den von der SAKD beauftragten Entwicklungsleistungen ab 2019 und von Umsatzerlösen aus Betrieb, Beratung und Anpassungen ab 2020.

Nach einer Anlaufphase von einem Jahr wird mit stetig steigenden Umsatzerlösen, insbesondere aus dem Betrieb von IT-Lösungen, Beratungs- und Anpassungsleistungen im Zusammenhang mit IT-Lösungen gerechnet.

In der Anlaufphase finanziert sich die Gesellschaft einnahmeseitig im Wesentlichen über Aufträge der SAKD zur Umsetzung des OZG. Dafür werden der SAKD (vorerst für die Haushaltsjahre 2019/2020) jährlich 3 Mio. € durch den Freistaat Sachsen zur Verfügung gestellt. Geplant ist eine Gesamtlaufzeit (Zuwendungsvertrag) von sieben Jahren, bis Ende 2025. Vom Fördervolumen verbleiben jährlich 250 T€ bei der SAKD zur Deckung ihrer eigenen Koordinationsaufwendungen. Die sich ergebenden 2,75 Mio. € brutto (in 2019 1,75 Mio. € brutto aufgrund des halben Jahres, dies entspricht 1,471 Mio. € netto) werden in Form von Aufträgen an die Komm24 GmbH weitergereicht.

Darüber hinaus werden zukünftig ergänzende Erlöse durch Anpassungs-, Betriebs- und Beratungsleistungen geplant. Inhaltlich stimmt sich die SAKD mit der Komm24 GmbH und den beteiligten Gesellschaftern ab, welche Leistungsbündel zu Beginn beauftragt und entwickelt werden sollen und können.

Die Beratungs-, Programmier- und Projektleistungen werden durch die Gesellschaft vorrangig von deren Gesellschaftern eingekauft. Die Gesellschaft selbst wird nach der Personalplanung nur über 3 Beschäftigte einschließlich Geschäftsführer (2,5 Vollzeitäquivalente) verfügen.

Die Beauftragung der Gesellschaft durch die SAKD erfolgt unter Nutzung von EVB-IT Dienstleistungsverträgen (EVB - Ergänzende Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik) in der Form, dass zweimonatliche Abschlagszahlungen nach geleistetem Aufwand in Rechnung gestellt werden können.

Aus den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln beauftragt die Komm24 GmbH Entwicklungsleistungen bei ihren Gesellschaftern und externen Dritten. Für die Anfangsphase wird angenommen, dass mehr externe Aufträge vergeben werden, als an die Gesellschafter, da bei den Gesellschaftern erst die entsprechenden Entwicklungskapazitäten aufgebaut werden müssen. Die Eigenleistungen der Gesellschafter steigen im Zeitablauf an.

Es ist vorgesehen, dass die Leistungen durch die beauftragten Gesellschafter oder externen Dritten zweimonatlich mit Leistungsnachweis gegenüber der Komm24 GmbH abgerechnet werden können. Geplant ist ein Zahlungsziel von mindestens 30 Tagen. Das gibt der Gesellschaft die Möglichkeit, ihrerseits diese Entwicklungsleistungen ergänzt um die Gemeinkosten der Gesellschaft, aus dem sich die Geschäftsstelle finanziert, ebenfalls zweimonatlich der SAKD in Rechnung zu stellen. Diese wird innerhalb von 14 Tagen die Abschlagszahlungen an die Komm24 GmbH leisten. Die Gesellschaft braucht die Rechnungen der Dienstleister folglich nicht zwischen zu finanzieren, was die eigene Liquidität schont.

Aufwandseitig ist für die Anfangsphase geplant, der Gesellschaft nötiges Personal zur Verfügung zu stellen. Die Lecos stellt den Geschäftsführer, der ZV KISA Sekretariat und Buchhaltung. Die Geschäftsräume können für die Anfangszeit ebenfalls von den Gesellschaftern bereitgestellt werden, so dass die Gesellschaft keine langfristigen Beschäftigungs- und Mietverträge eingehen muss. Das bietet die erforderliche Flexibilität, falls die Fördermittel des Freistaates nach zwei Jahren im Haushalt 2021/2022, entgegen der derzeitigen Annahmen nicht verlängert werden sollten.

Die Verteilung und der Betrieb der entwickelten Leistungen an die sächsischen Kommunen soll ebenfalls mittels der Komm24 GmbH organisiert werden. Somit ist gesichert, dass die Entwicklungsaufträge im binnen-geschäftlichen Verhältnis zwischen der SAKD und der Komm24 GmbH und diese wiederum zu ihren auftragnehmenden Gesellschaftern erteilt werden können.

Die Gesellschaft wird hierfür möglichst flächendeckend nachnutzbare Lösungen und Leistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikunterstützter Informationsverarbeitung entwickeln und allen sächsischen Kommunen bereitstellen können.

Basierend auf diesen Grundannahmen wurde der Wirtschaftsplan erstellt. Dieser kommt für alle Jahre zu einem positiven Ergebnis und stellt zudem eine ausreichende Liquidität in der Anlaufphase und in den Folgejahren sicher. Voraussetzung ist allerdings, dass die SAKD und die Dienstleister sich auf die oben beschriebenen Bedingungen verständigen.

Im Wirtschaftsplan wurden die Aufwände für Personalkapazitäten abgebildet, da die Gesellschaft fast vollständig Personalleistungen (Beratungs-, Programmier-, Projektleistungen) beauftragen wird. Die Kosten für den laufenden Betrieb (Steuerung, Verwaltung, Vertrieb, Einkauf usw.) der Gesellschaft wurden ebenfalls abgebildet.

Ein Ertrag für die Haushalte der Gesellschafter wird nicht geplant, da keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Inhouse-Fähigkeit/Steuern

Eines der Argumente für die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft ist die Möglichkeit der Inhouse-Vergabe, d.h. Leistungserstellung und -erbringung durch und für Gesellschafter.

Zur Inhouse-Fähigkeit liegt ein Gutachten vor, welches die Inhouse-Fähigkeit grundsätzlich bestätigt.

Die Komm24 GmbH weist keine steuerlichen Besonderheiten auf, sofern den Leistungsbeziehungen marktübliche Preise zu Grunde gelegt werden. Dies soll unter anderem über den Konsortialvertrag sichergestellt werden. Hierzu wurde ein steuerliches Gutachten erstellt.

Die Gutachten können im Vorfeld der Stadtratsbefassung von den Stadträten nach vorheriger Anmeldung im Kämmereramt der Stadt Chemnitz eingesehen werden.

Gesellschaftsvertrag und Struktur

Die Gründungsgesellschafter

- Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD)
- Landeshauptstadt Dresden
- Stadt Chemnitz
- Lecos GmbH (Stadt Leipzig)
- Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)

haben jeweils gleiche Gesellschafteranteile von je 20 %. Das Stammkapital i. H. v. 25 TEUR sowie eine Kapitalrücklagendotierung i. H. v. 100 TEUR wird durch die Gesellschafter eingezahlt, d.h. durch die Stadt Chemnitz, die Landeshauptstadt Dresden, die SAKD, die Lecos GmbH und die KISA i. H. v. jeweils 25 TEUR. (5 TEUR Stammkapital und 20 TEUR Zuführung zur Kapitalrücklage).

Der Gesellschaftsvertrag entspricht den Anforderungen nach § 96 a (1) SächsGemO und liegt als Anlage vor (**siehe Anlage 3**).

Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Die Gesellschafterversammlung trifft ihre Beschlüsse in der Regel mit einer 4/5 Mehrheit des stimmenberechtigten Kapitals, alternativ sind bestimmte Beschlüsse einstimmig zu fassen. Diese Erfordernisse sollen die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft gegenüber ihren Gesellschaftern mit sichern.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages wird ein aus *fünf Mitgliedern* bestehenden Aufsichtsrat installiert. In den Aufsichtsrat der Komm24 GmbH soll *ein Mitglied je Gesellschafter* entsendet werden.

Für die Stadt Chemnitz wird die Entsendung von Herrn Bürgermeister Sven Schulze vorgeschlagen. Die Entsendung hat gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO durch den Stadtrat zu erfolgen.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung kann gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus bis zu zwei Personen bestehen. Aufgrund des angedachten Geschäftsmodells wird davon ausgegangen, dass die Besetzung grundsätzlich bzw. bis auf Weiteres mit einer Person ausreichend ist.

Eine parallele Besetzung der Geschäftsführung könnte jedoch für den Übergangszeitraum des Gründungsgeschäftsführers und der künftigen Geschäftsführung in Frage kommen.

Der Gründungsgeschäftsführer soll für die Anlaufphase der Gesellschaft (voraussichtlich bis 31.12.2020), von der Lecos GmbH über einen Geschäftsbesorgungsvertrag gestellt werden.

Der künftige zu bestellende Geschäftsführer wird direkt bei der „Komm24 GmbH“ angestellt sein. Es ist vorgesehen die Pflichten der Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung zu flankieren und nähere Regelungen zu treffen.

Konsortialvertrag

Es wird ein Konsortialvertrag (**Anlage 5**) geschlossen, in dem die Gesellschafter die Beziehungen untereinander, die Abläufe und Organisation innerhalb der GmbH und ihrer Gremien vereinbaren. Der Konsortialvertrag enthält somit folgende Punkte:

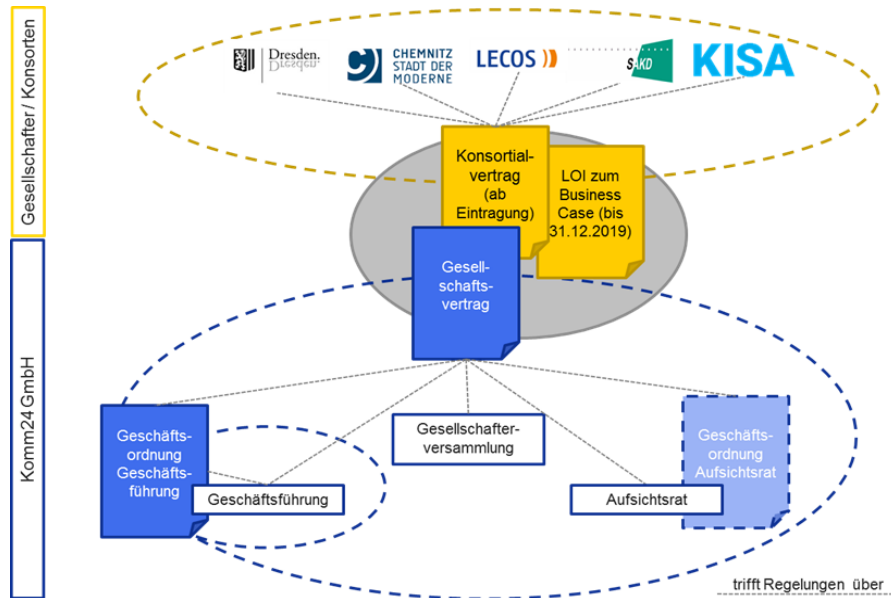
- Grundsätze der Zusammenarbeit in der Gesellschaft
- Vertraulichkeit
- Wettbewerbsverbot
- Auftragsabwicklung zur Bearbeitung von OZG-Themen
- Nutzung und Verwertung der Ergebnisse der Zusammenarbeit
- Vertragsstörung, Störungsmeldung und Störungsbehebung
- Erweiterung des Kreises der Vertragspartner, Ausscheiden
- Anwendbares Recht, Streitbeilegung

Die SAKD soll als koordinierende Stelle tätig werden und Steuerung und Koordinierung, Vertragsgestaltung und Beauftragung realisieren.

Im ersten Jahr soll es kein hauptamtliches Personal geben, ab dem 2. Jahr sollen *eine hauptamtliche Geschäftsführung* und eine Geschäftsstelle (insgesamt 2,5 AE) die Gesellschaft steuern.

Wie oben erwähnt werden die Beratungs-, Programmier- und Projektleistungen werden durch die Gesellschaft vorrangig von deren Gesellschaftern eingekauft. Diese bedienen sich dazu ihrer eigenen Mitarbeiter/-innen oder kaufen die Leistungen extern ein. Eine Liste der gegenwärtig zwischen SAKD und den anderen Gesellschaftern abgestimmten Leistungspakete, mit deren geschätzten Auftragsvolumina findet sich in der jeweils gleichlautenden Anlage 1 zum Konsortialvertrag und zum Letter of Intend (LoI, **Anlage 7**).

Das Gesellschafter- und das Konsortialverhältnis kann nicht voneinander gelöst werden. Es ist vorgesehen, dass ein Ausscheiden eines Vertragspartners aus dem Konsortium nur mit „Verlassen“ der Gesellschaft möglich ist, demnach soll die Möglichkeit der Kündigung des Konsortialvertrages durch die Vertragspartner ausgeschlossen werden. Mit diesen vorgesehenen Regelungen in den Vertragswerken soll das Geschäftsmodell dauerhaft tragfähig ausgestaltet und die Inhouse-Fähigkeit der Gesellschaft zu ihren Gesellschaftern gesichert werden.



Verknüpfung der Verträge

Chancen und Risiken sowie Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Entsprechend dem § 95 Abs. 2 SächsGemO ist der Stadtrat umfassend über die *Chancen und Risiken* einer neuen unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten.

Chancen

Die Stadt Chemnitz versteht sich als eine moderne, gesamtstädtisch denkende Verwaltung im Sinne einer flexiblen, lernenden Organisation, welche ihr Handeln an strategischen Zielen, aktuellen Handlungserfordernissen und den künftigen finanziellen Ressourcen ausrichtet.

Bezogen auf die Umsetzung des OZG, ist es für die Stadt Chemnitz zwingend erforderlich, innerhalb der gesetzlich vorgegebenen zeitlich eng bemessenen Frist bis 2022 jegliches Potenzial hierfür zu heben. Dabei ist einzuschätzen, dass die Stadt Chemnitz im Alleingang, wie bisher, diese Herausforderungen überwiegend nicht bewältigen könnte.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt für die Beteiligung der Stadt Chemnitz an der neu zu gründenden Komm24 GmbH ist die Vorgabe des Freistaates Sachsen, die Fördermittel im Zusammenhang mit dem OZG gebündelt an *eine koordinierende Stelle* zu vergeben, welche diese wiederum verteilen soll. Im vorliegenden Fall würde dies die SAKD übernehmen. Es soll des Weiteren keine Fördermittel-Richtlinie sondern vielmehr ein Fördermittelvertrag mit dem Sächsischen Innenministerium abgeschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Freistaat Sachsen in den Jahren 2019 bis 2025 jährlich 3,0 Mio. EUR für die Digitalisierung der Kommunalverwaltungen (Umsetzung OZG) zur Verfügung stellt.

Im Fazit ergeben sich aus der Gründung der Komm24 GmbH für die Stadt Chemnitz die Chancen der fristgerechten Umsetzung der Anforderungen des OZG sowie die Teilhabe an den Fördermitteln des Freistaates Sachsen.

Darüber hinaus ergeben sich für die Gesellschaft erhebliche zusätzliche Erlöspotenziale in der Vermarktung und Betreuung (Rechenzentrumsbetrieb der Dienste, Anpassungen und Beratungen).

Risiken

Das Unternehmen hat eine schwierige Anlaufphase. Sofern sich die Gründungsphase zu lang hinzieht und die Arbeitsprozesse später als geplant in Gang kommen, bestehen zeitnah Liquiditätsrisiken. Insofern ist es unerlässlich, dass die Absprachen hinsichtlich der Leistungserbringung und -abrechnung von allen Seiten eingehalten werden. Für die Risikominimierung wird die Gesellschaft in der Anlaufphase die Geschäftsführung über die Lecos GmbH beziehen. Sekretariats- und Buchhaltungsleistungen werden über die KISA organisiert. Somit werden die Kosten in der Anlaufphase unter Beachtung der Regelungen aus dem Konsortialvertrag für die Komm24 GmbH darstellbar.

Abstimmungsproblemen unter den Gesellschaftern wird mit einem Konsortialvertrag sowie ergänzenden Verträgen jedoch umfassend entgegengewirkt.

Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Seitens der Gesellschafter der Komm24 GmbH werden keine negativen Auswirkungen auf die private Wirtschaft durch die Tätigkeit der Gesellschaft gesehen.

Dies insbesondere, weil die Arbeit der Kom24 GmbH darauf beruht, dass die Gesellschaft nicht in Konkurrenz zur freien Wirtschaft tritt, sondern im kommunalen Umfeld Leistungen erbringt und Aufgaben erledigt, die sonst jeder kommunale Gesellschafter bzw. jede Kommune eigenständig (mit voraussichtlich höherem Aufwand) erledigen müsste.

Dabei soll die Gesellschaft IT-Lösungen, insbesondere im Lichte der Anforderungen aus dem OZG entwickeln und bereitstellen mit dem Ziel, die Standardisierung und Konsolidierung der kommunalen IT-Landschaft im Freistaat Sachsen zu fördern. Die Komm24 GmbH wird hierfür möglichst flächendeckend nachnutzbare Lösungen und Leistungen zur Erledigung oder Vereinfachung von Verwaltungsaufgaben mit technikerunterstützter Informationsverarbeitung entwickeln und bereitstellen (siehe auch § 2 Gesellschaftsvertrag). Der Gesellschaftszweck der neu zu gründenden GmbH stellt die Komm24 GmbH grundsätzlich nicht in den Wettbewerb zur privaten Wirtschaft, da nur die interkommunale Kooperation und gemeinschaftliche Entwicklungsleistung aller beteiligten Gesellschafter die Zielerreichung und somit die Förderung durch den Freistaat Sachsen absichern. Mit dem Geschäftsmodell der gemeinsamen und integrativen Entwicklungen (kommunale IT-Dienstleister gemeinsam mit Kommunen), können die notwendigen IT-Lösungen wirtschaftlich und anforderungsgenau, unter Berücksichtigung einer sächsischen Standardisierung, unter gleichzeitig ausreichender lokaler Spezifität entwickelt werden. Mit dem Ziel, effizienter und schneller zu arbeiten als es mit den bisherigen Strukturen möglich wäre, soll letztlich eine zügigere Bearbeitung der Anliegen der Einwohner der Stadt Chemnitz gewährleistet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass ein privater Dritter eine gleichwertige Leistung besser und wirtschaftlicher anbieten könnte.

Die Komm24 GmbH hat das Ziel, Integrations-Lösungen zu schaffen. Die Entwicklungsleistungen sollen weiterhin überwiegend am Markt vergeben werden. Gleiches gilt für IT-nahe Leistungen wie IT-Entwicklung oder IT-Betrieb, die die Gesellschafter nicht selbst erbringen.

Stellungnahme der wirtschafts- und berufsständischen Kammern der betroffenen Wirtschaftskreise

Die betroffenen Kammern wurden mit dieser Vorlage über das Vorhaben informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Weiteres Vorgehen

Nach Vorliegen aller notwendigen Gremienbeschlüsse der künftigen Mitgesellschafter werden die erforderlichen rechtsaufsichtlichen Genehmigungen zur Gesellschaftsgründung bei den jeweils zuständigen Behörden eingeholt.

Die Sächsische Staatskanzlei hat hierzu bereits mitgeteilt, dass seitens der Genehmigungs- und Rechtsaufsichtsbehörden (Staatsministerium des Inneren und Landesdirektion Sachsen) keine Bedenken gegen die Bestrebungen zur Gründung der GmbH bestehen.

Die Gründung der Komm24 GmbH soll planmäßig zum 01.07.2019 erfolgen. Im Nachgang kann die Komm24 GmbH ihre Geschäftstätigkeit aufnehmen.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3	Gesellschaftsvertrag
Anlage 4	Rechtsformvergleich
Anlage 5	Konsortialvertrag zu den Leistungsbeziehungen der Gesellschafter
Anlage 6	Wirtschaftsplan 2019
Anlage 7	Letter of Intend (LoI)